

Wesentliche bereits eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen

- **Amt für Raumordnung u. Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**
17.01.2024

...

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenberg“ der Stadt Burg Stargard ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

- **BUND M-V 16.02.2024**

1. Allgemeines

1.1 Die Herstellung von Wasserstoff verbraucht viel Wasser in Trinkwasserqualität. Es ist sicherzustellen, dass der Standort mit ausreichend Trinkwasser versorgt werden kann, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf die generelle Trinkwasserversorgung der Umgebung hat.

2. Gesetzlich geschützte Bäume, Alleen und Biotope

2.1. Alle Bäume im Plangebiet, die erhalten bleiben sollen, sind während der Bauphase nach DIN 18920 zu schützen.

3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

3.1. Nach dem Kataster für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LUNG befindet sich im Plangebiet eine Ausgleichsmaßnahme. Die Pflanzung einer 4-reihigen Hecke (61 x 12,50 m) (Quastenberg, Flur 5, Flurst. 55/2) soll für einen Eingriff aus dem Jahr 2018 im Jahr 2019 realisiert worden sein.

Sowohl in den aktuellen Luftbildern (2023) als auch in den historischen Luftbildern (2019-2022) ist die Realisierung dieser Maßnahme nicht zu erkennen. Es ist in Absprache mit dem LUNG zu klären, ob die eingezeichnete Kompensationsmaßnahme tatsächlich an dieser Stelle hätte realisiert werden sollen und ob sie realisiert wurde.

3.2. Alle Kompensationsmaßnahmen sind zur dauerhaften Sicherung in das Kataster der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LUNG einzutragen.

4. Artenschutz

4.1. Sollten Abriss- oder Umbaumaßnahmen an den Bestandsgebäuden geplant sein, sind diese zuvor durch eine ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen von

Fledermausquartieren zu untersuchen. Sollten dabei Fledermausquartiere gefunden werden, sind diese zu kompensieren.

- **e.dis AG 12.01.2024**

Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

...

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: Strom-NS, Strom-MS, Indexplan, Gesamtmedienplan, Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

...

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

...

- **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bauamt/Kreisplanung
Bauleitplanung 13.03.2024**

1. Allgemeines/ Grundsätzliches

...

4. ...

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

...

6. Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

...

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen

Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich.

...

- **Neubrandenburger Stadtwerke GmbH 05.03.2024**

...

Gasversorgung

...

Die für neu.sw reservierte Fläche ist im Vorhaben- und Erschließungsplan zum B-Plan Nr. 28 dargestellt: Seitens neu.sw wird dieser Flächenzuteilung zugestimmt. Leitungs- und Wegerechte sind neu.sw einzuräumen.

...

Wasserversorgung

...

Bei Unterbringung von Leitungen in Privatstraßen und auf privaten Flächen sind im Flächennutzungsplan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw zu sichern. Die Mindestabstände gemäß DVGW-Regelwerk W 400-1 sind einzuhalten. Überbauungen, auch temporär, sind nicht gestattet.

Im Geltungsbereich ist eine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem nicht möglich.

Abwasserentsorgung

Im Geltungsbereich befinden sich keine öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab), für die die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) die Betriebsführung übernimmt.

...

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte 27.03.2024**

1. Naturschutz, Wasser und Boden

...

Auf der Fläche des Vorhabengebietes beginnt mit dem Graben N 18/22 der nach WRRL berichtspflichtige Wasserkörper OTOL-2700 des Rowabaches. Der bereits als überwiegend künstlich eingestufte Wasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen Potenzial. Neben den strukturellen und biologischen Defiziten sorgen auch Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Stickstoff und Phosphor für die Verfehlung des Bewirtschaftungszieles „gutes ökologisches Potenzial“.

Auch wenn der vorhabennahe Oberlauf die meiste Zeit trockenfällt, besteht eine hydraulische Verbindung zum Hauptlauf des Rowabaches bis hin zur ebenfalls nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper Datze OTOL-2600. Zusätzliche Nährstoffeinträge sind zu vermeiden. Bei befestigten Hof- und Betriebsflächen ist jederzeit mit dem Anfall von organisch belastetem Niederschlagswasser zu rechnen, besonders, wenn mit anfallenden Gärresten und Gülle aus der Biogasanlage und der Tierhaltung gearbeitet wird.

Aus diesem Grund ist das anfallende und i.d.R. organisch belastete Niederschlagswasser zu sammeln und zu reinigen.

Eine anschließende Versickerung vor Ort steigert die lokale Grundwasserneubildung.

2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Immissionsschutz

Bei der geplanten HyGas-Anlage am Standort 17094 Burg Stargard OT Quastenberg handelt es sich um ein physikalisch-thermochemisches Verfahren zur kontrollierten Abtrennung von Flüssigkeit und Feststoff aus organischen Abfällen durch thermochemische Reaktion in überkritischem Wasser, bei hohen Temperaturen und hohen Drücken. Dabei soll das Synthesegas „HyGas“, bestehend aus Wasserstoff, Methan und CO₂, erzeugt werden. Die geplante HyGas-Anlage ist eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlage.

In unmittelbarer Nachbarschaft zu der geplanten Anlage befinden sich zwei Anlagen, deren Genehmigung und Überwachung in der Zuständigkeit des StALU MS liegen. Das ist zum einen die Biogasanlage mit BHKW der Biogas Quastenberg GmbH & Co. KG, Kopernikusstr. 23, 49377 Vechta (Flur 5, Flurstücke 67/4, 67/6, 68/5, 69/7, 69/9, 73/3, 73/5) und zum anderen die Milchviehanlage der Milchhof Burg Stargard GmbH, Quastenberg Nr. 25c (Flur 5, Flurstücke 55/2, 67/5, 68/4, 69/1, 69/6, 70, 73/4, 73/6), mit einer Kapazität von 1.134 TP Rinder, 217 TP Kälber und einem Lager für Gülle/ Gärrest von 12.091 m³.

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Daher sind die von ihnen ausgehenden Lärm- und Geruchsemissionen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Abstandsempfehlungen der KAS 18 sowie die Sicherheitsabstände nach TRAS 120 bei der weiteren Planung zu beachten.

- **Wasser- und Bodenverband Obere Havel/ Obere Tollense 20.02.2024**

...

Durch Sichtung der zur Verfügung gestellten Auslegungsunterlagen wurde festgestellt, dass die von uns geforderten Mindestabstände (siehe Stellungnahme: StarLaQuastenbergHyGas30082023) zum verrohrten Gewässer 2. Ordnung N18/22 in Ihre Planungen eingeflossen sind. Nicht beachtet wurden die ebenfalls in v. g. Stellungnahme angeführten Verbote der Bebauung, Errichtung von Einfriedungen und/oder Anpflanzungen innerhalb dieses Abstandskorridors. Im vorliegenden B-Plan Nr. 28 (Stand 23.10.2023) ist eben für diesen Bereich eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern sowie sonstige Bepflanzungen vorgesehen.

Des Weiteren weisen wir dringend darauf hin, dass für eine Bepflanzung ein Mindestabstand der 1,5-fachen zu erwartenden maximalen Kronenausdehnung als Abstand zum verrohrten Gewässer einzuplanen ist.

Bei Einhaltung der o. a. Vorgaben und da keine weiteren Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, von Ihrer Planung betroffen sind, gibt es unsererseits keine weiteren Einwände.

- **Private Einwendung 05.03.2024**

...

2. Entsprechend den Ausführungen in 1. (Stellungnahme des STALU von 27.03.2024 zum Entwurf / d. Verfasser) ist ersichtlich, dass der Standort in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ schon mit einer erheblichen Vorbelastung besetzt ist (3 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen). Die Aussagen im Umweltbericht bezüglich etwaiger Emissionen/Immissionen „Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen“ und in der Begründung „Grundsätzlich sollten gegenüber der derzeitigen Verwendung von Rindergülle und Gärresten der Biogasanlage keine Zunahme der anlagenspezifischen Emissionen erfolgen.“ sind als Aussagen zum Belastungspotenzial einfach nicht akzeptabel. Das ergibt sich schon daraus,

dass Art, Umfang und technische Ausrüstung des geplanten Vorhabens noch nicht explizit bekannt sind. Eine Betrachtung zur Qualität und Quantität noch vorhandener Kontingente im Einwirkungsbereich der bestehenden Anlagen durch eine frühzeitige Beteiligung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern (u .a. Schallimmissionsschutz bei Anlagen und in der Bauleitplanung) wäre hier unerlässlich gewesen.